

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 621/70B e s c h l u ß

in der Entschädigungssache

Margarete B [REDACTED] ,
M [REDACTED] , L [REDACTED] Allee [REDACTED] ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanadirektion München,
München 22, Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen, Zorn und Zuchs

in der Sitzung vom 5. November 1970
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 16. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 11. Juni 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e

Das Berufungsgericht hat zutreffend entschieden, daß der Klägerin wegen ihres Schadens an Körper oder Gesundheit kein Neuantragsrecht nach Art. III Nr. 1 BEG-Schlußg zusteht. Ein solches kann insbesondere nicht aus der Neufassung des § 47 Abs. 2 BEG hergeleitet werden. Die dort aufgenommene Vermutung, daß ein Verfolgter, der unter falschem Namen gelebt hat, in der Illegalität unter menschenunwürdigen Bedingungen gelebt hat, gilt nur für den Anspruch auf Entschädigung wegen Freiheitschadens, nicht für einen Anspruch wegen Gesundheitsschadens. Das hat der Bundesgerichtshof bereits in RM 1968, 267 Nr. 19 ausgesprochen. Hieran wird festgehalten.

- 3 -

Auch aus § 28 Abs. 2 in Verbindung mit § 15 Abs. 2 BEG kann die Klägerin für ihre Rechtsauffassung nichts herleiten. Nur bei Deportation oder Freiheitsentziehung greift die Vermutung des § 28 Abs. 2 BEG ein, daß ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Verfolgung und der Schädigung an Körper oder Gesundheit besteht. § 47 BEG regelt dagegen den Tatbestand der Freiheitsbeschränkung. Die Einfügung des § 47 Abs. 2 BEG hat deshalb für die Beweisregelung des § 28 Abs. 2 BEG keine rechtliche Bedeutung.

Da auch sonst kein Grund für die Zulassung der Revision gegeben ist (§ 219 Abs. 2 BEG), wird die sofortige Beschwerde zurückgewiesen.

Mai

Zorn



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)